

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander LinnPartner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar GeguschDirector
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer Director – Indirect Tax Köln

E: mkramer@deloitte.de



Georg Trischberger
Partner – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (III. Quartal 2024)

I. Internationale Entwicklungen

• EuGH: Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

II. Gesetzgebung

- Mindeststeueranpassungsgesetz
- Update zum Jahressteuergesetz 2024
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Gesetz zur Freistellung des Existenzminimums für 2024
- IV. Bürokratieentlastungsgesetz/ Zukunftsfinanzierungsgesetz II

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- EuGH: Umsatzsteuerliche Organschaft
- BFH: Tauschähnliche Umsätze
- BMF: Anhebung der Freigrenze für Geschenke

IV. Rechtsprechung

- BFH: Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Fonds
- BFH: Aussetzungszinsen von 0,5%/Monat möglicherweise verfassungswidrig
- BFH: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer
- BFH: Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen
- BFH: Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für Zwecke des Gewerbesteuerverlusts
- BFH: Gesellschafterbezogene Auslegung der Einlagen- und Haftungsminderung

V. Finanzverwaltung

- BMF: Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen
- BMF: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

I. Internationale Entwicklungen

EuGH: Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Hintergrund



EU-DAC6-Richtlinie vom 25.05.2018:

Inhalt

Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen an die zuständigen Steuerbehörden:

Verpflichtung betrifft alle, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Gestaltungsumsetzung beteiligt sind (sog. Intermediäre) und die Steuerpflichtigen selbst.



Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019

EuGH-Urteil vom 29.07.2024, C-623/22

Ergebnis

EU-DAC6-Richtlinie verstößt nicht gegen EU-Recht:

- Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern die Meldepflicht sich nicht auf die Gesellschaftssteuer beschränkt, sondern beispielsweise im belgischen Recht auch andere direkte und indirekte Steuern (wie die Registrierungsgebühren) umfasst.
- ➤ Kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip im EU-Recht, insofern verwendete Begriffe wie z.B. "Gestaltung", "Intermediär", "Beteiligter", nicht ausreichend klar und bestimmt seien bzw. insofern der Ausgangszeitpunkt der Frist von 30 Tagen, in der ein Intermediär oder ein relevanter Steuerpflichtiger der Meldepflicht für eine grenzüberschreitende Gestaltung nachkommen muss, nicht ausreichend klar und bestimmt festgelegt sei.
- Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern Intermediäre, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (aber <u>nicht</u> Rechtsanwälte sind), bestimmte Unterrichtungspflichten über Meldepflichten bzw. auch Informationsaustauschpflichten auferlegt werden.
- ➤ Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern die Meldepflicht einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens von Intermediären/relevanten Steuerpflichtigen zur Folge hätte, der nicht vernünftig gerechtfertigt, verhältnismäßig und sachdienlich wäre.

II. Gesetzgebung

Mindeststeueranpassungsgesetz



Ausgewählte Inhalte des Diskussionsentwurfs

CbCR-Safe-Harbour-Anforderungen

- Einheitliche Datenquelle (Jahresabschlüsse oder Berichtspakete) für alle Geschäftseinheiten, die für die Berechnung des CbCR-Safe-Harbours für das jeweilige getestete Steuerhoheitsgebiet genutzt werden
- Berichtspaket: Es müssen die Vorgaben für die Erstellung länderbezogener Berichte erfüllt werden (Verwendung von aggregierten Daten).
- Betriebsstätte: Sofern für eine Betriebsstätte keine qualifizierten Rechnungslegungsinformationen erstellt werden, soll auf geeignete Unterlagen zurückgegriffen werden, die auch für die Erstellung eines länderbezogenen Berichts zugelassen wären.

Latente Steuern

 Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern soll auch einen Überhang an aktiven latenten Steuern umfassen, selbst wenn das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz angesetzt wurde

Update zum Jahressteuergesetz 2024 (1/2)

Hintergrund Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ziele und des Bundesfinanzhofs Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen 05.06.2024 25.09.2024 27.09.2024 18.10.2024 22.11.2024 offen 17.05.2024 Tag der Referenten-Regierungsentwurf Stellungnahme Verabschiedung **Zustimmung** 1. Lesung Verkündung Bundesrat im Bundestaa entwurf **Bundestag Bundesrat**

Ausgewählte Punkte der Stellungnahme des Bundesrats

Stellungnahme **Bundesrat**

Bundesrat schlägt eine Vielzahl von Detailänderungen vor.

Einkommensteuer

u.a.. :

- Bei teilentgeltlichen Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern sollen die stillen Reserven zu dem Prozent aufgedeckt werden, der dem Verhältnis von Entgelt und gemeinem Wert entspricht (siehe auch BFH-Vorlagebeschluss vom 27.10.2015, X R 28/12)
- Die Regelung des § 4i EStG (Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug) soll gestrichen werden, da die Regelung § 4k EStG (Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen) die Regelung des § 4i EStG entbehrlich macht.
- Die bisherige **Pflicht** zur elektronischen Übermittlung der **E-Bilanz** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz soll um die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie den Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis erweitert werden.

Update zum Jahressteuergesetz 2024 (2/2)

Ausgewählte Punkte der Stellungnahme des Bundesrat

Lohnsteuer

- Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen soll nur noch möglich sein, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs/ Betriebsteils offensteht (entgegen BFH-Urteil vom 27.03.2024, IV R 5/22)
- Regelungen zur Einführung eines Mobilitätsbudgets mit pauschalierter Versteuerung sollen gestrichen werden.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

i u.a.. :

• Die Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sollen auf 7.500 Euro angehoben werden.

Mindeststeuergesetz

- Auch für einzelne im Inland belegene, nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe soll eine Mindeststeuergruppe fingiert werden.
- Die **Erforderlichkeit von Einzelabschlüssen** soll im Hinblick auf die Inanspruchnahme des sog. CbCR-Safe-Harbour gestrichen werden.

Weitere Detailänderungen

in folgenden Gesetzen:

- Umwandlungssteuergesetz
- Außensteuergesetz
- Abgabenordnung
- Umsatzsteuergesetz
- Grunderwerbsteuergesetz
- Erbschaftsteuergesetz

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (1/3)



Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

Regierungsentwurf

- Anhebung des Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro in 2025 und ab 2026 um 252 Euro auf 12 336 Euro sowie des Kinderfreibetrags für 2025 für jedes Elternteil von 3.306 Euro auf 3.336 Euro und in 2026 auf 3.414 Euro
- Ausgleich der kalten Progression: Anhebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. "Reichensteuer")
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026
- Anhebung des Kindergeldes für 2025 um 5 Euro auf 255 Euro sowie für 2026 von 255 Euro auf 259 Euro
- Einführung eines neuen Faktorverfahrens ab 2030 als Ersatz für die Steuerklassenkombination III/V

10

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (2/3)

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

Regierungsentwurf

- Neugestaltung der Sammelabschreibung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden; Anhebung der unteren Betragsgrenze von 250 Euro auf 800 Euro sowie der oberen Betragsgrenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro; Verringerung der Auflösungsdauer von fünf Jahre auf drei Jahre; Ausschließlichkeitserfordernis zwischen "GWG-Regelung" und Sammelposten soll gestrichen werden
- Fortführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt werden; Anhebung auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, höchstens 25%.
- Der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag für die Forschungszulage soll für nach dem 31.12.2024 entstandene förderfähigen Aufwendungen von 10 auf 12 Mio. Euro angehoben werden.
- Ausweitung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen

Stellungnahme des Bundesrats

 Anhebung der GWG-Grenze und der unteren Betragsgrenze für den Sammelposten auf 1.000 Euro

11

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (3/3)

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

Regierungsentwurf

 Abschaffung des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften

Stellungnahme des Bundesrats

- Anhebung der Betragsgrenze auf 80.000 Euro
- Anhebung der Übungsleiterfreibetrag von 3 000 Euro auf 3 300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 900 Euro
- Anhebung Umsatz- und Gewinngrenzen für die Buchführungspflicht um jeweils 25 Prozent auf 100 000 Euro Gewinn und 1 Million Euro Umsatz
- Aufhebung der im Kreditzweitmarktförderungsgesetzes enthaltene dreijährige Befristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024



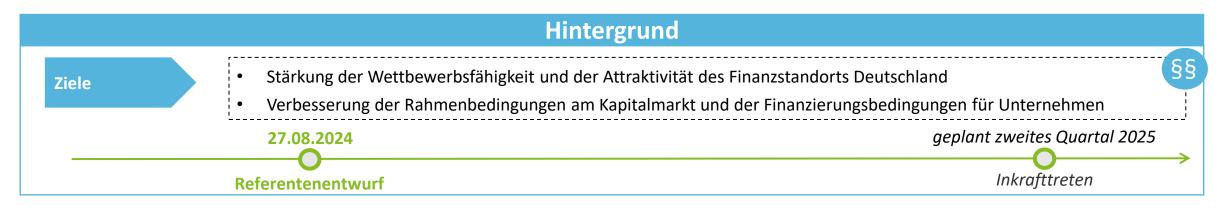
Update zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz



Ausgewählte Inhalte des verabschiedeten Gesetzes

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen von 10 auf 8 Jahre
- Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen: neuer Bestandteil der Aufzeichnungen ist eine Transaktionsmatrix; innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist ohne gesondertes Verlangen nur noch die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation sowie die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen
- Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen von 3 auf 5 Jahre
- Wegfall der Mitteilungspflicht von bestimmten freigestellten Kapitalerträgen zum 01.01.2025
- Umsatzsteuer-Voranmeldung: Anhebung des Schwellenwerts für den Übergang vom Kalendervierteljahr auf Kalendermonat auf 9.000 Euro
- Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen: bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres und nur noch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
- Verfahrensrechtliche Änderungen im Investmentsteuergesetz

Zukunftsfinanzierungsgesetz II



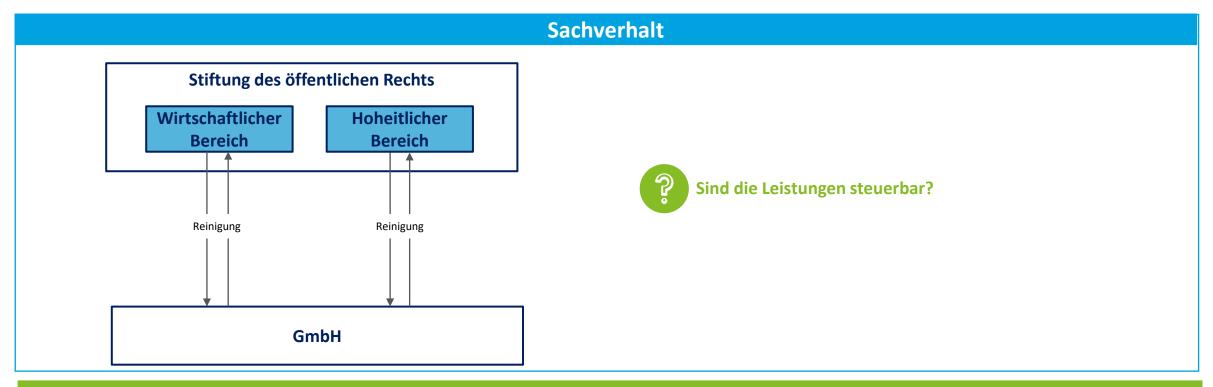
Ausgewählte Inhalte des Referentenentwurfs

- Änderungen im Investmentsteuergesetz:
 - Eine unternehmerische Tätigkeit (bzw. Investition in eine gewerblich tätige Personengesellschaften) soll <u>nicht</u> schädlich für den Status als Investmentfonds sein.
 - Einschränkung der Steuerbefreiung für Investmentfonds: Gewerbliche Einkünfte sollen im Rahmen der sonstigen inländischen Einkünfte auf Fondsebene stets der Körperschaftsteuer unterliegen.
 - > Erweiterung der Gewerbesteuerfreiheit auf Einnahmen aus bestimmten Beteiligungen (Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften) eines Investmentfonds
 - Erleichterungen für Spezial-Investmentfonds
- Änderung bei der § 6b-Rücklage:
 - Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften soll von 500.000 Euro auf 5.000.000 Euro erhöht werden.

Deloitte 2024 15

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft: Steuerbarkeit von Innenumsätzen?

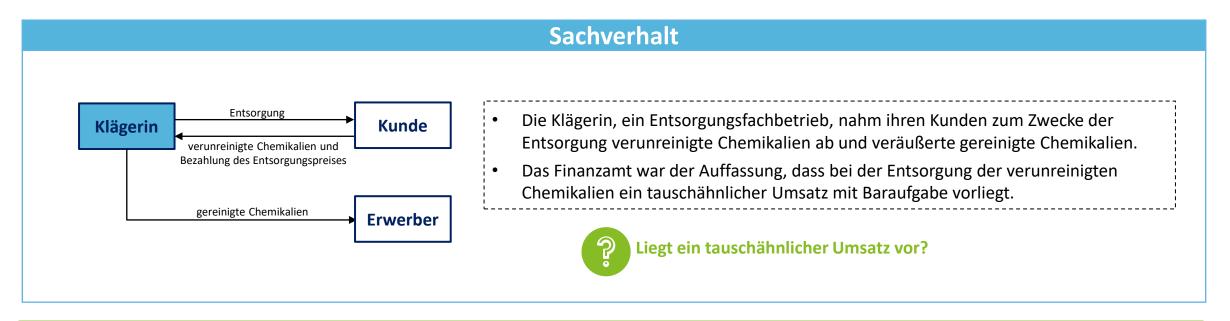


EuGH, Urteil vom 11.07.2024, C-184/23, Finanzamt T II



- Gegen Entgelt erbrachte Leistungen, die innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe erbracht werden, sind nicht steuerbar.
- Dies gilt, wenn die Mehrwertsteuergruppe aus rechtlich selbständigen, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundenen Personen besteht und als einzige Steuerpflichtige bestimmt wird.
- Die Leistung ist selbst dann nicht steuerbar, wenn ohne Vorliegen einer Organschaft die vom Empfänger dieser Leistungen geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden dürfte.

Überlassung gefährlicher Abfälle zur Entsorgung kein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe



BFH, Urteil vom 18.04.2024, V R 7/22



Ergebnis:

- Nein. Übernimmt ein Unternehmer gefährlichen Abfall zur Regenerierung von Abfällen, liegt eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsleistung vor.
- Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht.

Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Anhebung der Freigrenze

Hintergrund

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 die Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG von 35 € auf 50 € angehoben.

Anwendbarkeit

Die Verwaltungsgrundsätze gelten für alle Umsätze ab 01.01.2024.

BMF-Schreiben vom 12.07.2024

Abschn. 3.3 Abs. 11 S. 2 UStAE

¹Die Abgabe von Geschenken von geringem Wert ist nicht steuerbar. ²Derartige Geschenke liegen vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 € (Nettobetrag ohne USt) nicht übersteigen.

Abschn. 3.3 Abs. 12 S. 1 UStAE

Bei Geschenken über 50 €, für die nach § 15 Abs. 1a UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, entfällt nach § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG eine Besteuerung der Zuwendungen.

Abschn. 15.6 Abs. 4 S. 1 UStAE

Durch die Bezugnahme auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wird die USt für Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Zuwendungen an einen Empfänger zusammengerechnet 50 € übersteigen.

Abschn. 15.6 Abs. 4 S. 4 UStAE

Bei der Prüfung des Überschreitens der 50 €-Grenze sind Geldgeschenke einzubeziehen.

Abschn. 15.6 Abs. 5 S. 2 UStAE

¹Steht im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung eines Gegenstands seine Verwendung als Geschenk noch nicht fest, kann der Vorsteuerabzug zunächst unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG beansprucht werden.
²Im Zeitpunkt der Hingabe des Geschenks ist eine Vorsteuerkorrektur nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG vorzunehmen, wenn die Freigrenze von 50 € überschritten wird.

Abschn. 15.6 Abs. 5 S. 3 Beispiel UStAE

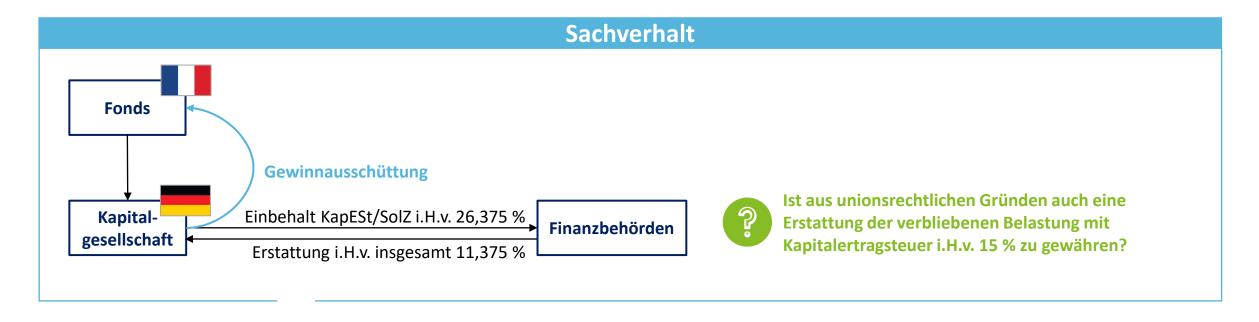
¹Der Unternehmer A schenkt seinem Geschäftskunden B im April 01 eine Uhr aus seinem Warenbestand. ²Die Uhr hatte A im Dezember 00 für 25 € zuzüglich 4,75 € USt eingekauft. ³Im Dezember 01 erhält B von A aus Anlass des Weihnachtsfestes ein Weinpräsent, das A im Dezember 01 für 50 € zuzüglich 6,65 € USt gekauft hatte. ⁴Durch das zweite Geschenk werden auch die Aufwendungen für das erste Geschenk nicht abziehbar i.S.d. § 4 Abs. 5 EStG. ⁵A hat in der UStVA für Dezember 01 eine Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG vorzunehmen (Minderung der Vorsteuern um 4,75 €). ⁵Die USt für das zweite Geschenk ist nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbar.

Abschn. 15.12 Abs. 3 Beispiel 1 UStAE

Bezieht eine Bank Werbeartikel bis 50 € je Gegenstand, für die ihr USt in Rechnung gestellt wird, sind diese Vorsteuerbeträge insoweit vom Abzug ausgeschlossen, als sie den nach § 4 Nr. 8 UStG steuerfreien Umsätzen zuzuordnen sind.

IV. Rechtsprechung

Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Fonds nach dem InvStG 2004

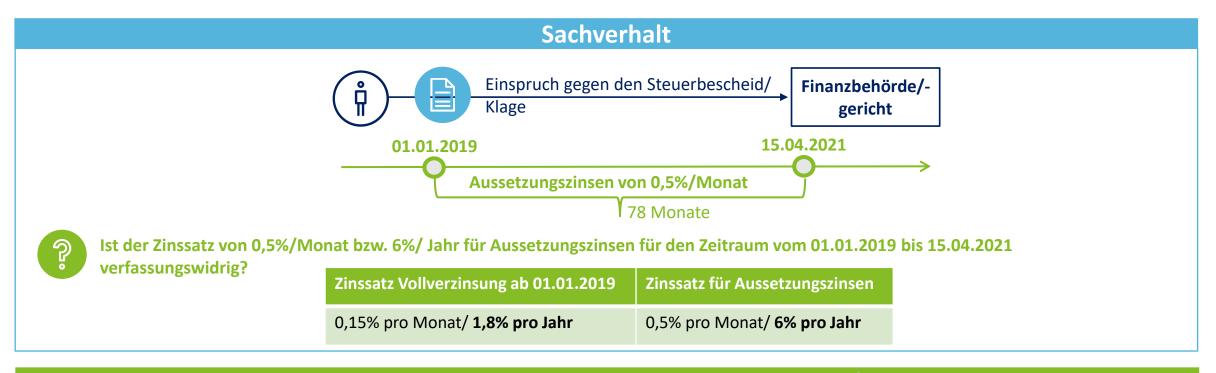


BFH, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20



- Ja, ein ausländischer Investmentfonds, der unter Geltung des InvStG 2004 mit Kapitalertragsteuer belastete Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, hat Anspruch auf Erstattung der unionsrechtwidrig erhobenen Kapitalertragsteuer.
- Es besteht auch ein (unionsrechtlicher) Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags.
- Achtung: Alte Rechtslage: Mit Einführung des neuen InvStG 2018 unterliegen sowohl inländische als auch ausländische Fonds grundsätzlich gleichermaßen der Körperschaftsteuerpflicht.

Zinssatz für Aussetzungszinsen



BFH, Vorlagebeschluss vom 08.05.2024, VIII R 9/23

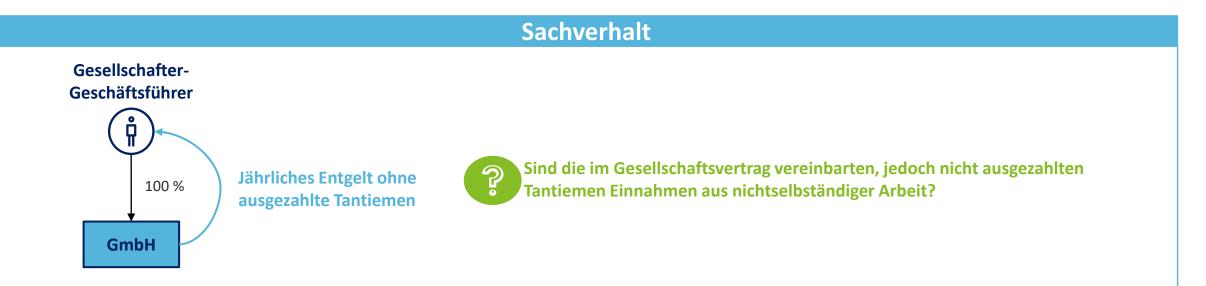


Ergebnis:

- Ja, der BFH hält den gesetzlichen Zinssatz von 6% pro Jahr für Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 für verfassungswidrig => Vorlage beim Bundesverfassungsgericht
- Die Zinssatzspreizung ab 01.01.2019 bei dem anzuwendenden Zinssatz bei Nachzahlungszinsen (1,8% pro Jahr) und dem Zinssatz für Aussetzungszinsen (6% pro Jahr) ist nicht gerechtfertigt.
- In der Niedrigzinsphase ist der Zinssatz für Aussetzungszinsen unverhältnismäßig.

22

Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

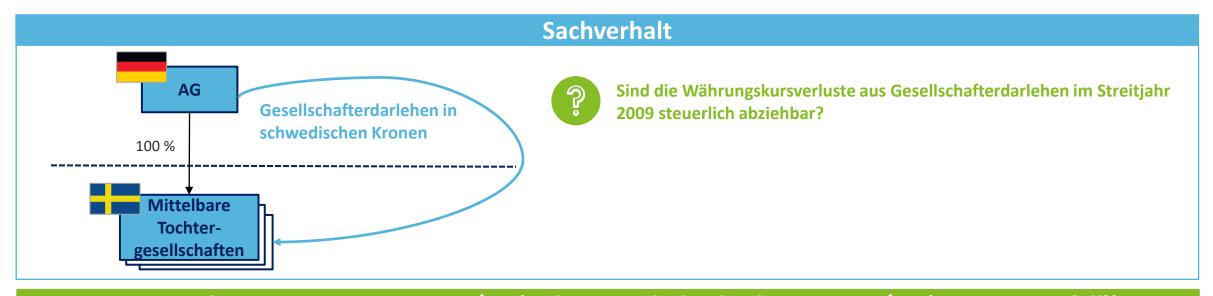


BFH, Urteil vom 05.06.2024, VI R 20/22



- Nein, die Tantiemen sind dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zugeflossen und stellen somit keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn i.S.d. §
 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar.
- Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer nicht zu, auch wenn eine dahingehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen (entgegen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 12.05.2014).
- Bei Verzicht auf bereits entstandene Tantiemeansprüche liegt eine verdeckte Einlage in die GmbH vor.

Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen

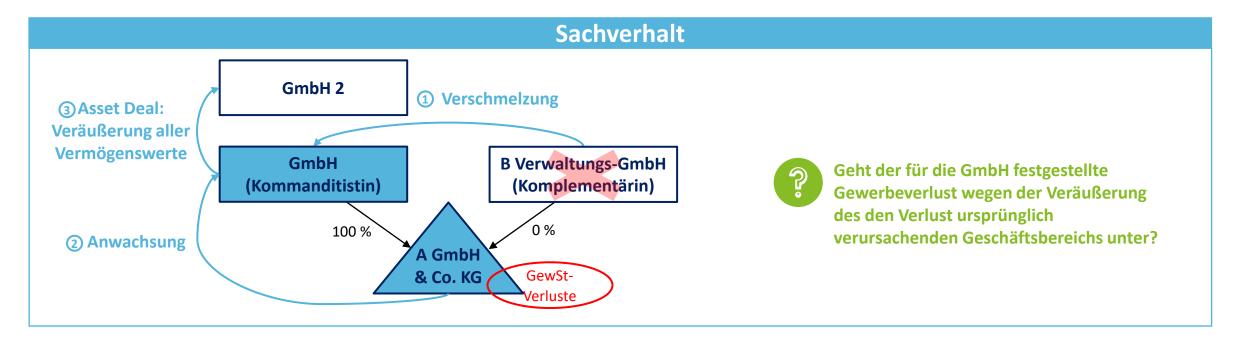


BFH, Urteil vom 24.04.2024, I R 11/23 (teilweise inhaltsgleich mit I R 41/20 (Drittstaatenfall))



- Nein, Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen, <u>die vor dem 01.01.2022 eintreten</u>, gelten (grundsätzlich) als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG a.F. und sind somit auf Ebene der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft steuerlich nicht abziehbar.
- Der BFH hält dagegen die sog. Escape-Klausel des § 8b Abs. 3 S. 6 KStG a.F. für anwendbar, wonach das Abzugsverbot nicht anzuwenden ist, wenn das Gesellschafterdarlehen dem Fremdvergleich standhält.
- Achtung: Alte Rechtslage: Ab 2022 gelten Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen nicht als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG (vgl. § 8b Abs. 3 S. 6 KStG).

Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für Zwecke des Gewerbeverlusts

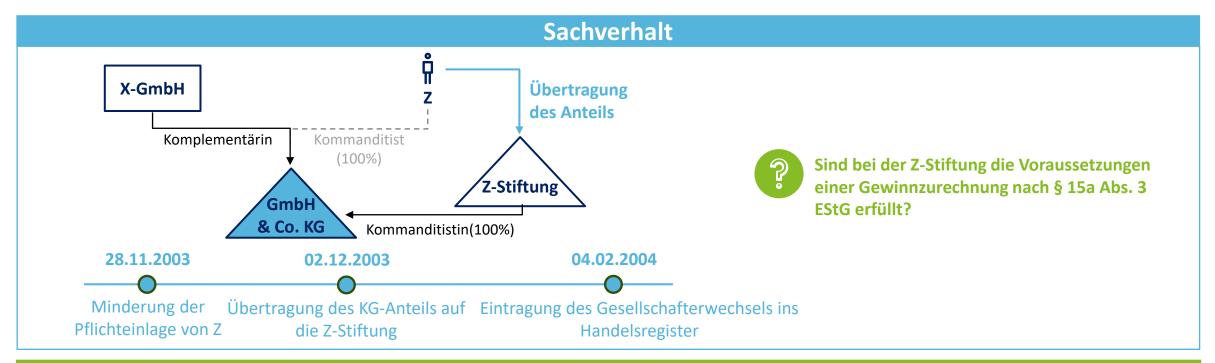


BFH, Urteil vom 25.04.2024, III R 30/21



- Nein, ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangene Gewerbeverlust entfällt <u>nicht</u> dadurch, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals veräußert. Die Unternehmensidentität der Kapitalgesellschaft bleibt unberührt.
- <u>Praxishinweis:</u> Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil anwenden wird.

Gesellschafterbezogene Auslegung der Einlagen- und Haftungsminderung



BFH, Urteil vom 20.06.2024, IV R 17/21



- Nein, es hat bei der Z-Stiftung keine Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG zu erfolgen, da weder eine Einlagenminderung (§ 15a Abs. 3 S. 1 EStG) noch eine Haftungsminderung (§ 15a Abs. 3 S. 3 EStG) vorliegt.
- § 15a Abs. 3 S. 1 EStG und S. 3 EStG sind gesellschafterbezogen auszulegen. Der fiktive Gewinn ist dem Kommanditisten zuzurechnen, der die für die Einlageminderung erforderliche Entnahme tätigt oder für den die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert wird.
- Die gesellschafterbezogene Betrachtung der Gewinnhinzurechnung gilt auch dann, wenn der Kommanditanteil unterjährig übertragen wird.

V. Finanzverwaltung

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen (1/2)

Hintergrund: BFH-Urteil vom 28.09.2022 (VIII R 20/20) Geschäftsführer T-GmbH Satzung sieht keine (Kläger) von den Beteiligungsverhältnissen inkongruente abweichende 50 % 50 % Gewinn-**Gewinnverteilung vor** ausschüttung Satzung enthält auch keine Öffnungsklausel **BFH: Ergebnis** K-GmbH

Inkongruente Vorabausschüttungen führen für den Kläger weder zu Einkünften aus offenen noch aus verdeckten Gewinnausschüttungen, da ein einstimmig gefasster, punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung einen zivilrechtlich wirksamen Ausschüttungsbeschluss darstellt (entgegen BMF-Schreiben vom 17.12.2013).

Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind GmbH: Verschiedene Fälle/Szenarien Abweichende Regelung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag Öffnungsklausel für abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss (sofern zivilrechtlich wirksam) Deneu!

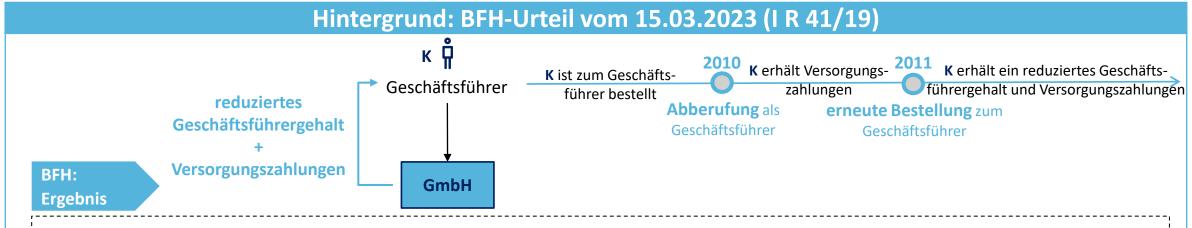
Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen (2/2)

- Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, ist auch steuerlich anzuerkennen.
- Die Einstellung eines Gewinnanteils in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch bei einem beherrschenden Gesellschafter <u>nicht</u> zum Zufluss von Kapitalerträgen.

BMF-Schreiben vom 04.09.2024

GmbH: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Gespaltene Gewinnverwendung, zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung	neu!
AG: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Abweichende Regelung der Gewinnverteilung in der Satzung	
Öffnungsklausel in der Satzung	×
Satzungsdurchbrechender Beschluss	×

Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension



Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt keine gesellschaftliche Veranlassung vor, wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet.

BMF-Schreiben vom 30.08.2024

Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

In der Auszahlungsphase der Pension führt die parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.

Aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung

- Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt regelmäßig keine gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet.
- Teilzeittätigkeit weiterhin nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar.

Fragen

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Die USA vor den Wahlen aus steuerlicher Sicht



Termin:

8. Oktober 2024

Themen (u.a.):

- Die steuerlichen Meilensteine der Regierung Trump und der Regierung Biden
- Die US Steuerpolitik im Jahr 2024 und die USA im globalen Steuerwettbewerb
- Das steuerliche Wahlkampfprogramm der Republikaner und Demokraten
- Gesamtwirtschaftliche und handelspolitische Implikationen der Wahlprogramme

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt. Weitere Informationen zu diesem Webcast auf dieser Veranstaltungsseite



Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

25. November 2024

Thema: Unternehmensbesteuerung/Technologie & Prozesse

26. November 2024

Thema: Indirekte Steuern/Zoll

27. November 2024

Thema: Verrechnungspreise

28. November 2024

Thema: Private Einkommensteuer/Lohnsteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Steuern und Recht im Überblick (III. Quartal 2024)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

In der Fußzeile der Folien finden Sie unter <u>Deloitte Tax-News</u> den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax-News. **Deloitte Tax News**

Werden Sie Follower:in des Hashtags #deloittetaxnews und erhalten die wichtigsten Steuernews in Ihrem LinkedIn Feed. LinkedIn

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen Quartalswebcasts finden Sie hier. Quartalswebcasts



Deloitte.

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das "Deloitte Netzwerk"). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), eine "private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.